**Bezugs-Preis**
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

**Redaction und Expedition:**
Johannisgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

**Filialen:**
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

**Morgen-Ausgabe.**

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

**Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.**

**Anzeigen-Preis**
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

**Annahmeschluß für Anzeigen:**
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

**№ 211.** **Donnerstag** den 27. April 1899. **93. Jahrgang.**

## Die Bayerische Gewerbesteuer.

I.

A Im Jahre 1856 legte Bayern seine vielseitigen Gewerbesteuern zusammen und im Jahre 1881 verbesserte es diese Gesetzgebung. Vor einigen Jahren führte es die Capitalsteuer ein. Allein so viel Spielraum auch dem Steuerausschuß in der Beurtheilung der Steuerfähigkeit des Einzelnen gegeben war, so machten doch die Fortschritte des Handels und Gewerbes, ihre große Ausbreitung und die Annahme anderer Formen, unterstützt von der Agitation des ländlichen Grundbesitzes, der sich für höher belastet hielt als das städtische Gewerbe, eine Aenderung nöthig. Die bayerische Regierung legte den Kammern einen neuen Gesetzentwurf vor, der zwar das Gerippe des alten Gesetzes übernahm, doch immerhin viel Neues bietet und in seinem Bestreben, es Allen recht zu machen, eigentlich ein non plus ultra von Steuergesetzgebung ist. Wir in Sachsen, die wir nur die Einkommensteuer kennen, die sich immer mehr und besser ausbaut, die uns mit ihrem leider noch nicht vollständigen Declarationszwang in Fleisch und Blut übergegangen ist, finden das Gewerbesteuergebäude Bayerns sehr complicirt. Mag sich nun auch in der Praxis so manche verzwickte Bestimmung leichter handhaben lassen, als man meint, für uns mit den klaren Bestimmungen der Besteuerung ist es eine Warnung, diese Art Gesetzgebung etwa auf communalem Gebiete, wie man hier und da wünscht, einzuführen. In Bayern freilich hat man sich daran gewöhnt, und der Entwurf der Regierung ist nach dieser Seite hin ernstlich nicht beanstandet worden; was uns heute vorliegt, ist das in der Kammer durchberathene Gesetz, das nur noch der Zustimmung der Reichsräthe harrt. Der Ausschuß der Letzteren hat zwar einiges geändert, indessen dürfte es nicht allzuviel sein; die Hauptbestimmungen, die dieses Gesetz vor dem von 1856 auszeichnen und die von der Sorge um den Mittelstand angeregt worden sind, sind geblieben. Insofern als man dieses Gesetz als ein Mittelstandsgesetz bezeichnen kann, hat es ein mehr als steuerliches Interesse, und weil es schon das erste Feuer der parlamentarischen Berathungen, das allerdings nicht sehr glühte, hinter sich hat, kann man mit ihm, als etwas thatsächlichem, im Gegensatz zu Miquel's preußischen Tastversuchen, rechnen.

Dem Gesetze sollen die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten einschließlich des Bergbaues, der Ausbeutung von Steinbrüchen, sowie der auf die Gewinnung von Kalk, Cement, Thon und dergleichen gerichteten Unternehmungen unterliegen. Charakterisirt wird die gewerbsmäßige Ausübung eines Erwerbes mit der Beschäftigung von Gehilfen, mit gewerblichen Vor- und Einrichtungen oder sonstigem Betriebscapital und wenn das Gewerbe in einem offenen Laden oder mit offenem Angebot betrieben wird. Unter den steuerbaren Gewerben ist nicht begriffen der Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft, sowie der Jagd und Fischerei, soweit sich diese Erwerbsarten auf die Gewinnung der bezüglichen Producte erstrecken. Ebenso ist der Verkauf der vorerwähnten eigenen Erzeugnisse, sei es, daß dieselben roh oder in einem Zustande verkauft werden, welcher in dem Bereiche des treffenden Wirthschaftsbetriebs oder Erwerbs liegt, nicht als steuerbares Gewerbe zu erachten. Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe einschließlich der Wanderlager bleiben, soweit deren Besteuerung durch besonderes Gesetz geregelt ist, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unberührt.

Zweigniederlassungen von Geschäften außer Landes unterliegen denselben Bestimmungen.

Die Gewerbesteuer zerfällt in eine Normalanlage und in die Betriebsanlage. Das sind zwei Begriffe, die man nur schwer klar machen kann. Beide haben sich geschichtlich entwickelt und könnten kaum vermißt werden; wir in Sachsen haben nichts Aehnliches. Die Normalanlage wird in verschiedenen Stufen festgesetzt, sie stellt gewissermaßen das Urtheil des Besteuerers über das Geschäft dar. Sie richtet sich nach Aeußerlichkeiten, nach intimen Verhältnissen, nach der Größe der Stadt, kurz nach allem Möglichen, was über das vermuthliche gewerbliche Einkommen eines Unternehmens bekannt ist. Es ist gewissermaßen die Steuer, die gezahlt wird für die Existenz des Unternehmens, unbeschadet seines Ertrages. In dem dem Gesetze beigegebenen Tarife findet sich daher eine Scala, die für die Normalanlage in der Regel vier Stufen festsetzt. Beispielsweise beträgt die Normalanlage für Apotheker in den Stufen a—d 9, 18, 30, 60 ℳ, für Buchhändler 18, 30, 60, 100 ℳ.

Die Betriebsanlage faßt das Gewerbe nach seinen Einzelheiten und nach seinem Ertrage an. Für die Bemessung der Betriebsanlage haben vorbehaltlich nachfolgenden Bestimmungen folgende Anhaltspuncte zu dienen: a. die Zahl der in einem Gewerbe verwendeten Gehilfen und Arbeiter; b. die Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse; c. die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebs aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergleichen. Die vorstehend angegebenen Betriebsmerkmale kommen nach dem Stande der der Steueranlage unmittelbar vorausgegangenen beiden Jahre für die Betriebsanlage in der Weise zur Berücksichtigung, wie dies der Gewerbsteuertarif bestimmt. Bei den Durchschnittsberechnungen werden Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, für ein Ganzes gezählt. Für Gewerbe, bei welchen dies im Gewerbsteuertarife besonders vermerkt ist, oder bei welchen die Vorschriften nach vorstehenden als Anhaltspuncte der Betriebsanlage dienenden Merkmalen einen zu hohen oder zu niedrigen Steuersatz ergeben, wird die Betriebsanlage nach dem jährlichen Ertrage des Gewerbes bemessen. Der Ertrag ist im Jahresanschlage nach dem Durchschnitte der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre zu berechnen. Wenn die Erträgnisse noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen. Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der Ausgaben und zulässigen Abzüge.

Große Klarheit wird man diesen Bestimmungen nicht nachrühmen können. Die Zahl der Gehilfen, die Menge des Verbrauchs, die Zahl der Maschinen, also im weiteren Sinne der Raum, sind ja auch Ideen Miquel's, von denen man freilich nicht weiß, ob es seine wirklichen Pläne für die Besteuerung sind. Man scheint in Bayern auch das Ungeheuerliche dieser Bestimmungen gefühlt zu haben, denn, „wenn diese Merkmale einen zu hohen oder zu niedrigen Steuersatz ergeben, wird die Betriebsanlage nach dem jährlichen Ertrage des Gewerbes bemessen". Mit anderen Worten, wenn die veraltete Steuertechnik, die man jetzt zu neuem Leben erwecken möchte, sich als absolut unmöglich erweist, kommt man auf die einzige praktische Besteuerung, die des Einkommens, zurück. Einen bescheidenen Anfang hat man damit gemacht, als man die Gewerbtreibenden, welche Handelsbücher nach Vorschrift des Handelsgesetzbuches führen — und das sind nach dem neuen Handelsgesetz eine gegen früher erhebliche Menge gewerblicher Personen — nach dem Geschäftsertrag besteuerte. Diese Veranlagung tritt technisch beim Handelsbetriebe für die Betriebsanlage ein, während die Normalanlage als etwas Feststehendes auch erhoben wird. Die Art der Erforschung des Geschäftsertrages, die zuzurechnenden und abzurechnenden Posten, die beinahe die im preußischen Gesetz übersteigen, sind für uns von größtem Interesse, weil bei uns der berechtigte Wunsch nach einer größeren Berücksichtigung der dem Einzelnen aufgebürdeten persönlichen, moralischen Lasten bei der Veranlagung immer allgemeiner wird. Wir theilen daher die Bestimmungen des Artikel 9 des bayerischen Gesetzes vollständig mit:

Der steuerpflichtige Ertrag eines Gewerbes ist für diejenigen Gewerbtreibenden, welche Handelsbücher nach Vorschrift des Handelsgesetzbuches führen, nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das genannte Gesetz vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Bei Gewerbtreibenden, welche nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, hat die Berechnung des Ertrags aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu erfolgen.

In beiden Fällen haben jedoch nachstehende nähere Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

1) In den gewerblichen Ertrag sind namentlich einzurechnen: a. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Credit verkauften Waaren und Erzeugnisse; b. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art gewährten oder bedungenen Vergütungen, Provisionen oder sonstigen Gegenleistungen; c. der Gewinn aus den zu Speculationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften abzüglich der etwa aus gleicher Veranlassung entstandenen Verluste; d. die Zinsen des im Gewerbebetriebe angelegten eigenen Capitals des Steuerpflichtigen.

2) In Abzug dürfen gebracht werden die Betriebsausgaben, zu welchen insbesondere zu rechnen sind: a. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien; b. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude oder Gebäudetheile und sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Kosten zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars; c. die Kosten für die Versicherung der dem Betriebe dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, sowie der Waarenvorräthe und des gewerblichen Inventars gegen Brand und sonstigen Schaden; d. der Pacht- und Miethzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten oder gemietheten Grundstücke, Gebäude, Gerätschaften und Bewegungskräfte; e. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung; f. die Löhne und Naturalleistungen an die im Gewerbebetriebe verwendeten Personen mit Ausnahme des Unternehmers und der nicht honorirten Mitglieder seiner Familie, dann die von dem Steuerpflichtigen für die vorbezeichneten Personen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversorgungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionscassen; g. die Grund- und Haussteuer nebst Umlagen von den im Eigenthum des Steuerpflichtigen stehenden, dem Gewerbebetriebe dienenden Gebäuden oder Gebäudetheilen und Grundstücken; h. den Betrag der uneinbringlichen und eine angemessene Quote für zweifelhafte Geschäftsausstände; i. ein angemessener Betrag für die Abnützung der dem Gewerbebetriebe dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, Maschinen und Gegenstände des Betriebsinventars; k. die Zinsen oder ähnliche geldwerthe Vergütungen, welche der Gewerbeinhaber in Folge der Gründung, Erweiterung oder Erwerbung des Geschäftes oder für zum Geschäftsbetrieb geliehene und in denselben verwendete Capitalien nachweislich zu leisten hat.

3) Keine Betriebsausgaben und daher nicht abzugsfähig sind: a. die Verwendungen von gewerblichen Erträgnissen zur Verbesserung oder Erweiterung der gewerblichen Anlage, die Verwendungen zu Capitalsanlagen oder zu Capitalsabtragungen, die Verwendung zur Deckung von Capitalsverlusten; b. Geldentnahmen aus den gewerblichen Einnahmen für den Haushalt des Steuerpflichtigen und zum Unterhalt seiner Angehörigen einschließlich des Geldwerthes der zu gleichem Zwecke den Betriebsbeständen entnommenen Waaren; c. die für das Gewerbe an den Staat und öffentlich-rechtliche Verbände entrichteten Steuern und Umlagen; d. die aus dem Ertrage geschöpften Tantièmen und ähnlichen Zuwendungen.

Auf den weiteren Inhalt des Gesetzes, insbesondere auf die Berücksichtigung der Forderungen der sogenannten Mittelstandspolitik kommen wir zurück.

## Deutsches Reich.

△ **Leipzig**, 26. April. Die Generalversammlung des Nationalliberalen Vereins für das Königreich Sachsen wird, wie nunmehr feststeht, am Sonntag, den 4. Juni, in Chemnitz im Hotel Römischer Kaiser stattfinden.

§. **Berlin**, 26. April. (Gerichtsferien, Bürgerliches Gesetzbuch und Publicum.) Zu den mancherlei Vorschlägen, die schon gemacht worden sind, um den Richtern vor der in 8 Monaten bevorstehenden Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches Zeit zum Studium des Gesetzes zu geben, gehört auch der, in diesem Jahre nicht zwei, sondern drei Monate Gerichtsferien anzusetzen. Ein ungeeigneterer Vorschlag könnte nicht wohl gemacht werden. Für die Richter wäre damit garnichts gewonnen, denn die dreimonatige Pause würde zur Folge haben, daß nach den Ferien die Arbeitslast eine unendlich gesteigerte wäre; das Publicum aber würde empfindlich geschädigt werden, wenn die Zeit, in der die meisten Civilsachen keine Erledigung finden, noch verlängert würde. Außerdem würde aber auch die Zahl der noch unter dem alten Rechte anhängig gemachten die im Betriebe verwendeten Personen mit Ausnahme des Unternehmers und der nicht honorirten Mitglieder seiner Familie, dann die von dem Steuerpflichtigen für die vorbezeichneten Personen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversorgungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionscassen; g. die Grund- und Haussteuer nebst Umlagen von den im Eigenthum des Steuerpflichtigen stehenden, dem Gewerbebetriebe dienenden Gebäuden oder Gebäudetheilen und Grundstücken; h. den Betrag der uneinbringlichen und eine angemessene Quote für zweifelhafte Geschäftsausstände; i. ein angemessener Betrag für die Abnützung der dem Gewerbebetriebe dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, Maschinen und Gegenstände des Betriebsinventars; k. die Zinsen oder ähnliche geldwerthe Vergütungen, welche der Gewerbeinhaber in Folge der Gründung, Erweiterung oder Erwerbung des Geschäftes oder für zum Geschäftsbetrieb geliehene und in denselben verwendete Capitalien nachweislich zu leisten hat.

3) Keine Betriebsausgaben und daher nicht abzugsfähig sind: a. die Verwendungen von gewerblichen Erträgnissen zur Verbesserung oder Erweiterung der gewerblichen Anlage, die Verwendungen zu Capitalsanlagen oder zu Capitalsabtragungen, die Verwendung zur Deckung von Capitalsverlusten; b. Geldentnahmen aus den gewerblichen Einnahmen für den Haushalt des Steuerpflichtigen und zum Unterhalt seiner Angehörigen einschließlich des Geldwerthes der zu gleichem Zwecke den Betriebsbeständen entnommenen Waaren; c. die für das Gewerbe an den Staat und öffentlich-rechtliche Verbände entrichteten Steuern und Umlagen; d. die aus dem Ertrage geschöpften Tantièmen und ähnlichen Zuwendungen.

Auf den weiteren Inhalt des Gesetzes, insbesondere auf die Berücksichtigung der Forderungen der sogenannten Mittelstandspolitik kommen wir zurück.

## Feuilleton.

### Auf dornenvollen Wegen.

Der meiningensche Oberkirchenrath hat, wie auch in diesen Blättern erwähnt wurde, an die Pfarrämter des Herzogthums einen Aufruf erlassen, in welchem er es als eine Ehrenpflicht der evangelischen Bevölkerung Deutschlands bezeichnet, die evangelischen Brüder in den neu begründeten deutschen Schutzgebieten in Asien und Afrika kirchlich zu versorgen. „Wir müssen", heißt es in dem Erlaß, „in freudiger Bewahrung des Glaubens der Väter deutsche Art und Sitte in der Fremde pflegen, damit auch den rohen Naturvölkern die Segnungen des Evangeliums zu Theil werden."

Möchte dieser ebenso sehr von politischem wie kirchlichem Nationalgefühl zeugende Appell an das deutsch-evangelische Volksbewußtsein Widerhall finden nicht nur innerhalb der engen Grenzen des Meininger Herzogthums, sondern überall wo Deutsche wohnen und die ewigen Heilswahrheiten des weltverneuernden, völkerbeglückenden Evangeliums in deutscher Sprache verkündet werden! Möchte aber Mancher einen Ansporn zur Unterstützung des großen evangelischen Missionswerkes auch dadurch empfangen, daß er sich vergegenwärtigt, welch heroische Opfer die Gesandten der Kirche in jenen weltfernen, jeglicher Cultur noch baren Ländern bringen müssen, um in langen Jahren oft nur einen Schritt vorwärts zu kommen. Diese unverdrossenen, nur in dem heldenhaften Glauben an die große Sache, der sie selbstlos dienen, immer neue Kraft zu schwerem Tagewerk schöpfenden Pioniere der Cultur, diese Pfadfinder der Civilisation — wie gewaltige Hindernisse haben sie zu überwinden, welche Mühen und Entbehrungen zu ertragen, welche Enttäuschungen zu erfahren!

Der verdiente Schriftführer der Sächsischen Missionsconferenz, P. C. Paul, hat soeben die dritte Auflage des vierten Heftes der von dem verstorbenen Pfarrer in Müssen R. W. Dietel herausgegebenen, weit über die kirchlichen Kreise hinaus das lebhafteste Interesse erweckenden „Missionsstunden" in erweiterter Form im Friedrich Richter'schen Verlag in Leipzig erscheinen lassen. Es behandelt Südafrika und enthält eine kaum erschöpfbare Fülle anschaulicher Bilder aus dem Leben der Missionare im schwarzen Erdtheil, die alle erkennen lassen, wie hart und aufreibend die Arbeit dieser Wackeren ist, und wie sie die ganze Selbstverleugnung eines an dem Vorbild des Dulders auf Golgatha gestählten Charakters verlangt.

Hier nur einige wenige, aber charakteristische Beispiele!

Begleiten wir einen Missionar bei seiner Arbeit unter den Kaffern in Südafrika. Die Kaffern nahmen den „umfundisi" (Lehrer) Döhne freundlich auf, in der Hoffnung, von ihm allerlei Gutes zu empfangen, nur nichts, was mit seinem Beruf als Träger des Geistes Christi in Zusammenhang stand.

Döhne mußte zuerst an den Bau einer eigenen Hütte gehen. Niemand stand ihm bei. Die Kaffern sind so überaus faul und träge. Unter vielen Mühen und Drangsalen vollendete er die ungewohnte Arbeit und hatte wenigstens einen eigenen Herd. Die häuslichen Verrichtungen aber nahm ihm natürlich Niemand ab. Er mußte sich sein Essen selbst bereiten, seine Wäsche selbst waschen, seine Geräthschaften selbst anfertigen, und dazu kamen die anfänglich völlig vergeblichen Versuche, dem Evangelium Eingang zu verschaffen. Unter derartigen körperlichen und geistigen Anstrengungen war es kein Wunder, daß Döhne bis auf den Tod erkrankte. Einsam und verlassen lag er in seiner armseligen, baufälligen Hütte, allen Zufällen preisgegeben. Ein Wunder, daß er wieder genaß.

Nach der Bauarbeit kam das Erlernen der Kaffernsprache. Das Dolmetschen hilft nicht viel und hält sehr auf. Der Missionar muß zu den Heiden in ihrer Muttersprache reden, sonst dringt das Wort nicht weiter als ins Ohr, ohne den Weg in die Herzen zu finden. Die Kaffernsprache aber zu erlernen, ist schon ein Werk von unsäglicher Mühe und Anstrengung. Man höre nur das Wort Dumbibendingasakubandibendibandile. Das sind 14 Silben und sie bedeuten: „Ich würde nicht geliebt haben"; oder das andere: amashumiamatatuamantatu, d. h. 33. An Wohllaut fehlt es der Sprache nicht und die Kaffern wissen sich recht gesetzt auszudrücken, aber wer in ihr das Einmaleins auswendig lernen muß! Mühsam mußte sich Döhne, nur mit einem kleinen, unvollkommenen Wörterbuch bewaffnet, in dem Labyrinth der fremden Ausdrücke und der ungewohnten Sprachweise zurechtsuchen. Er war oft bis zum Tode erschöpft, durch die kopfzerbrechende Arbeit dieser linguistischen Studien unter der heißen Sonne des Kaffernlandes.

Schon in kurzer Zeit gelang es Döhne bei so angestrengter Arbeit, den Kaffern versuchsweise in der Landessprache zu predigen. Wenn sich diese nun auch darüber freuten, daß der weiße Lehrer in ihrer Sprache zu ihnen redete, war von einem tieferen Eindruck doch nichts zu spüren, und seine eigene Freude wurde sehr gedämpft, als er zu Weihnachten Zeuge sein mußte, wie in unmittelbarer Nähe seines Predigtplatzes ein Regenmacher seine Zauberkünste trieb, und welch' peinliche Situation für den Missionar, als sich wirklich Regen einstellte und so das Heidenthum triumphiren konnte.

In dieser Zeit beschloß der Häuptling des Kaffernstammes, seinen Wohnsitz zu verlegen, und Döhne entschloß sich sofort, ihm zu folgen. Die Reise war furchtbar beschwerlich. Bei einem Flußübergang stürzte der Wagen im Wasser um. In einzelnen Stücken mußte die Ladung, sowie das Gefährt ans Land geschafft werden. Als endlich das Ziel erreicht war, mußte Döhne wieder weiter ziehen, denn der Platz war bereits besetzt. Endlich fand er eine ihm zusagende Station, die er Bethel nannte.

Im Anfang ging es wieder äußerst kümmerlich zu. Eine alte Strohhütte, welche Wind und Wetter nicht abhielt, war Döhne's erste Wohnung. Nothgedrungen mußte er sich das zweite Mal zu einem festeren Bau entschließen. Da sehen wir den unverdrossenen Arbeiter, wie er Steine bricht und hinzuschafft, wie er Bäume fällt und behaut, und endlich ist das neue Heim fertig, aber leider so mißrathen, daß der Wind und der Regen von allen Seiten Eingang fanden. So sauer es Döhne ankam, er mußte nochmals an die schlimme Arbeit heran. Mit unsäglicher Mühe und Anspannung aller Kräfte brachte er endlich etwas Ordentliches, seinem Zweck Entsprechendes zu Stande. Aber oftmals war er bei der Arbeit vor Erschöpfung umgesunken.

Dazu gesellten sich noch andere Schwierigkeiten. Da auf dem neuen Platze noch keine Ernte gehalten werden konnte, trat der schlimmste Mangel an Lebensmitteln ein. Die Kaffern hatten ihre Vorräthe verzehrt, ohne an die Zukunft zu denken. Der Missionar konnte sich nicht einmal für Geld seine ordentliche Kost verschaffen. So hat er thatsächlich in Hunger und Kummer sein Leben fristen müssen. Dabei nicht die geringste körperliche Bequemlichkeit oder Pflege, keine Aussprache mit theilnehmenden Herzen. Auf Fleischnahrung mußte er verzichten; es gab oft ein Vierteljahr hindurch keinen Bissen Fleisch.

Diesmal war wenigstens der Hausbau gelungen und das Haus konnte bezogen werden. Dieser Noth war also ein Ende gemacht, aber nun begann erst recht eine andere. Die Kaffern zu bekehren zeigte sich immer mehr, als annähernd das, was man Sisyphusarbeit nennt. Wenn Döhne biblische Geschichten erzählte, hörten sie ganz gerne zu. Es galt ihnen eine solche als eine Neuigkeit, aber wenn der Missionar fertig war, mußte er Reden hören, wie die folgenden: „Lehrer, wir haben heute das Wort gehört, nun gieb uns auch Fleisch und Brod zu essen. Willst Du uns rufen, daß wir Dein Wort hören, so kannst Du uns auch etwas dafür geben. Wollt ihr Lehrer das nicht thun, so könnt ihr gehen." Sollten die Kaffern bei der Arbeit helfen, so klagten die starken, kräftigen Burschen: „Die Arbeit tödtet uns". Andere wieder verspotteten die Arbeitenden und nannten sie Ochsen der Weißen.

Noch ärger ist der Spott und Hohn, den die Missionare mitunter von den Kaffern zu hören bekommen. Ein solcher schreibt: „In jämmerlich schmutzigen Hütten wohnen, geringe Kost genießen und zerrissen gekleidet gehen, gehört noch zu den allergeringsten Entbehrungen eines Missionars. Das Häuserbauen und Lehmschmieren ist auch nicht angenehm, doch das läßt sich ertragen. Aber wenn man vom ersten Tagesschein bis in die dunkle Nacht von den rohesten der Kaffern umgeben ist, die einen bis aufs Blut um Tabak und Geschenke plagen, die höhnen und spotten über den armen Wicht", der sich's bei der Arbeit sauer werden läßt, die mit der größten Ungeschliffenheit sich als große Herren einführen, nur immer Essen fordern, nur immer sich groß thun wollen, die einen anreden als Dazbruder, Kerl, Lügner, Betrüger, Armer u. s. w., die einen für blödsinnig oder verrückt halten, weil man nicht lügen, heucheln und verdrehen kann wie sie, die einem frech ins Gesicht sagen, man sei nicht besser wie sie, kurz, die sich in ihrer Nacktheit und Gemeinheit für die feinsten und klügsten Leute halten, uns aber für den Auskehricht der Menschheit . . . . das sind die großen Leiden eines Missionars unter den Kaffern."

Als Döhne endlich es soweit hatte, daß in seiner kleinen Kirche sich sonntäglich 60—70 Zuhörer einfanden, war von Andacht keine Rede. Ohne Bedenken wurde während des Gottesdienstes gelärmt, geschwatzt, gelacht, hinausgelaufen, geraucht, geschlafen! Wer zum Gottesdienste kam, glaubte dafür etwas beanspruchen zu müssen. Es war eine gewöhnliche Redensart: „Heute bin ich andächtig um Tabak, um ein Tuch" u. dergl. Der Charakter der Kaffern ist nicht lobenswerth. Der Grundzug desselben ist Lügen. Ein Häuptling sagte einmal: „Wenn wir nicht lügen dürfen, können wir nicht leben." Der Hang zum Diebstahl ist fast unbesiegbar. Namentlich ist der Pferdediebstahl in den Grenzgebieten der holländischen Bauern gang und gäbe. Ein Missionar stellte einem Viehhirten die seiner Fassungskraft angemessene Frage: „Wie nun, wenn ihr in der Hölle auf ein glühendes Pferd gesetzt werdet, auf dem ihr ewig gequält werdet und von dem ihr trotz alles Schreiens und Rufens nicht wieder könntet herunterkommen?" Der Missionar sagte ihm, er solle einmal seine Hand ins Feuer stecken und eine Zeitlang darin lassen; und da er versicherte, er vermöge das nicht, so fragte ich, führt der Missionar in seiner Erzählung fort, weiter, wie er dann die ewige Pein in der Hölle aushalten wollte, wenn er sich durch Diebereien dahineinbrächte. Ueberdies machte ich ihn aufmerksam, wie oft die Kaffern beim Stehlen in der Colonie schon todtgeschlagen worden seien. „Nun", sagte er, „wenn Einem das widerfährt, dann läßt ihm Gott wohl nach dem Tode Ruhe?" „Nein", sagte ich, „seine Strafe wird darum nicht aufhören." „Diese Dinge sind uns alle ganz neu", erwiderte er. „Wir haben vorher nicht gewußt, daß es eine Hölle giebt, bis ihr gekommen seid und es uns gesagt habt." „Wirst Du Dich denn nun aber dadurch warnen lassen?" fragte ich ihn. „Wirst Du nun hingehen und stehlen?" „Ich denke doch", war die Antwort, „daß ich es einmal versuchen muß." „Fürchtest Du denn aber die Hölle nicht?" „Ich fürchte sie wohl", erwiderte er, „aber mein Herz liebt nun einmal, so zu handeln, wie meine Landsleute, ich kann nicht anders."

Döhne's Frau war aus Europa nach seiner Station gekommen, aber sie starb ihm nach der Geburt des ersten Kindes. Auch dieses starb. Döhne war wieder mutterseelenallein. Dann brach Krieg aus mit England wegen Ermordung eines Missionars. Damit wurde aber die Missionsarbeit im Kaffernlande für's Erste unmöglich gemacht. Die Missionare mußten mit Widerstreben ihre Station verlassen, die Saat, die sie ausgestreut, zu Grunde gehen sehen! Es wäre tollkühn gewesen, hätten sie unter dem Kriegssturm dort aushalten wollen. Döhne verließ seine mit so viel Mühe gegründete Station Bethel damals für immer, um — weiter zu wandern auf dornenvollen Wegen . . .

O. S.

SLUB
Wir führen Wissen.